



Inhalt:

1. **Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2018**
2. **Flurbereinigung Hägebach/Landgraben - Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung Nr. 2 und Überleitungsbestimmungen**

3. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

23.11.2018

Am Dienstag, dem 11.12.2018, um 18:00 Uhr, findet im OT Rottmersleben, Gaststätte „Deutsches Haus“, Hauptstraße 32 die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 4. Einwohnerfragestunde
 5. Ernennung von Herrn Sebastian Bertram zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mammendorf **Vorlage: 1695/2018**
 6. Sachstandsbericht (Power Point Präsentation zum Breitbandausbau) BE: MDDSL GmbH, Herr Stave/Herr Riedel
 7. Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Hohe Börde in einen Wahlbereich für die Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 **Vorlage: 1685/2018**
 8. Außerplanmäßige Ausgabe für die Realisierung der Erweiterung und Gestaltung des Schulhofes in der Grundschule Irxleben **Vorlage: 1671/2018**
 9. Aufstellungsbeschluss über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14-9/1 Wohngebiet IV „Am Sportplatz“ der Ortschaft Irxleben **Vorlage: 1682/2018**
 10. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde **Vorlage: 1468/2018**
 11. Entschädigungsatzung für die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde (EntschS-FW) **Vorlage: 1469/2018**
 12. Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde **Vorlage: 1471/2018**
 13. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2020 **Vorlage: 1615/2018**
 14. Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Ortschaft Wellen Beschluss vom 28.10.2002 bzw. 13.05.2014 und Versendung der Abschlussbescheide im Jahr 2019. **Vorlage: 1689/2018**
 15. Grundsatzbeschluss zum Bauablauf der Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten im Rahmen des STARK III-Fördermittelvorhabens an der Grundschule „An den Wellbergen“ im OT Bebertal **Vorlage: 1661/2018**
 16. Wege- und Gewässerplan zum Flurneuordnungsverfahren Schackensleben-Olbe **Vorlage: 1674/2018**
 17. Grundsatzbeschluss zur Erarbeitung eines Strategiepapiers zum Bau von Windkraftanlagen in der Gemeinde Hohe Börde unter Anpassung an den Regionalen Entwicklungsplan **Vorlage: 1692/2018**
 18. Baumschutzrichtlinie **Vorlage: 1612/2018**
 19. Bericht der Bürgermeisterin
 20. Berichte der Verbandvertreter
 21. Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil:**
22. Bericht der Bürgermeisterin
 23. 1. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niedermodeleben-Baugebiet Süd II (Wartbergblick) 2. Gewährung einer Belastungsvollmacht **Vorlage: 1681/2018**
 24. Belastungsvollmacht zum Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niedermodeleben **Vorlage: 1694/2018**
 25. Personalangelegenheit **Vorlage: 1690/2018**
 26. Personalangelegenheit **Vorlage: 1693/2018**
 27. Anfragen und Anregungen
- Öffentlicher Teil:**
28. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 29. Schließen der Sitzung

Begründung:

In der Flurbereinigung Hägebach/Landgraben, ist die neue Feldeinteilung aufgestellt worden.

Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung gem. § 65 Abs.1 FlurbG liegen vor.

Es ist zweckmäßig, dass – entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten - die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz des künftigen Eigentümers übergehen, auch ohne dass der Flurbereinigungsplan vorher vollständig aufgestellt und den Beteiligten vorgelegt ist.

Es ist Sinn der Flurbereinigung, dass die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugute kommt. Die Verbesserung der Agrarstruktur und die Schaffung betriebswirtschaftlich sinnvoller Flächenzuschnitte liegt sowohl im öffentlichen als auch im objektiven Interesse der betroffenen Teilnehmer.

Sofortige Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Auch die Voraussetzungen hierfür sind in dem Flurbereinigungsverfahren Hägebach/Landgraben gegeben. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an einem Sofortvollzug einerseits und dem privaten Interesse eines Betroffenen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes andererseits bedarf, fällt hier die Abwägung insbesondere deshalb zugunsten der öffentlichen Belange aus, weil die durch die vorläufige Besitzzeiweisung ausgelösten ineinandergreifenden Besitzwechsel gleichzeitig wirkend vollzogen werden müssen. Dies wäre nicht möglich, wenn die Widersprüche Einzelner aufschiebende Wirkung hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung der Karten der neuen Feldeinteilung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag





Christa Lüddecke

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte (ALFF)
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Flurbereinigung Hägebach/Landgraben

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzzeiweisung Nr. 2 zum 1.10.2019

Diese Bestimmungen regeln den Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das ALFF angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten, namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzer, ersetzt werden.

Das ALFF kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern. Die nachstehenden Stichtage und Zeitpunkte beziehen sich jeweils auf das Jahr des vorgenannten Verwaltungsaktes zur vorläufigen Besitzzeiweisung.

I. Übergang der Landabfindungen

1. Die Planempfänger treten in den Besitz der neuen Grundstücke (Landabfindungen) ein, sobald die darauf stehenden Früchte und Gräser der Vorbesitzer abgeerntet sind.
2. Alle brachliegenden oder als Kultur genutzten Flächen können die Planempfänger unmittelbar nach der vorläufigen Besitzzeiweisung in Besitz nehmen, soweit diese durch Wege zugänglich sind.
3. Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt (Übergabetag):
 - a) für Halmfrüchte nach Aberntung, spätestens jedoch der 01.10.2019
Dabei darf der Altbesitzer das anfallende Stroh häckseln, oder Strohballen bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
 - b) für Kartoffeln nach Aberntung, spätestens jedoch der 15.11.2019.
 - c) für die übrigen Ackerfrüchte (Rüben, Gemüse, Gräser) nach Aberntung, spätestens der 1.12.2019. Dabei darf der Altbesitzer die anfallenden Rüben bis zum 31.01.2020 das anfallende Rübenblatt bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
 - d) für Wiesen und Weiden nach Vereinbarung, spätestens jedoch am 30.11.2019. Weidezäune sind – soweit erforderlich – bis zum 01.03 des folgenden Jahres vom Altbesitzer zu entfernen.
 - e) für Gärten der 30.11.2019.
 - f) für Sonderkulturen sollen im einzelnen freie Vereinbarungen getroffen werden. Kommt keine Einigung zustande, so erfolgt eine Regelung von Amts wegen.
 - g) für Stillgelegungsflächen richtet sich die Übergabe nach den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien.
 - h) Hat der Altbesitzer auf seiner abzugebenden Fläche Zwischenfrüchte angebaut, muss diese Fläche zum 1.10.2019 übergeben werden, mit der Auflage, dass die vorhandene Zwischenfrucht/Untersaat bis zum 15.2.2020 zur Greening - Erfüllung auf der Fläche verbleibt.

Die Abräumung der Grundstücke muss am Abend des Übergabetages beendet sein. An dem darauffolgenden Tage kann der Empfänger mit der Bestellung der ihm zugewiesenen Flächen beginnen sowie die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers fortschaffen lassen.

4. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen in der Benutzbarkeit, die durch den Nutzer seit der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren verursacht wurden, auszugleichen bzw. zu beseitigen. Der Planempfänger kann verlangen, dass ihm der Vorbesitzer die Kosten der Beseitigung der von diesem verschuldeten und in der Wertermittlung nicht berücksichtigten Mängel erstattet.

II. Obstbäume sowie sonstige Holzbestände, Hecken und Sträucher

1. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.

2. Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäumen sowie Busch- und Baum-pflanzungen gehen auf den Planempfänger über. Hierfür kann zwischen dem Vorbesitzer und dem Planempfänger eine Entschädigung vereinbart werden.
3. Kommt eine Einigung über die Entschädigung bis zum 31.03.2020 nicht zustande, so kann innerhalb einer weiteren Woche beim ALFF ein Antrag auf Fristsetzung einer Entschädigung gestellt werden. Meldet der Vorbesitzer bis zum 31.12.2019 kein Anspruch beim Planempfänger an, so darf Letzterer annehmen, dass keine Ansprüche gestellt werden.
4. Verpflanzbare, unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume können bis zum 31.03.2020 durch den bisherigen Eigentümer mit den Wurzelstöcken entfernt werden. Geschieht dieses nicht, so gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.
5. Alle Holzbestände, einzelne Bäume, Büsche und andere Feldgehölze dürfen von dem bisherigen Eigentümer und dem Planempfänger nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde abgenommen werden. Die Entscheidung, welche Bestände, Bäume oder Büsche bestehen bleiben sollen, bleibt der Flurbereinigungsbehörde vorbehalten.

III. Bauliche Anlagen und Einfriedungen

1. Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft getroffen.
2. Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergemeinschaft nicht gewährt.
3. Für Einfriedungen die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er dies bis zum 31.12.2019 dem Vorbesitzer anzuzeigen. In diesem Falle hat der Vorbesitzer die Einfriedung bis zum 1.04. des Folgejahres auf seine Kosten zu entfernen.
4. Private Brunnen, Tränkanlagen, Pumpen und ähnliche Anlagen gehen auf die Planabfindung über. Will der Planempfänger diese Anlagen nicht übernehmen, hat er dies dem Vorbesitzer bis zum 31.12.2019 anzuzeigen. Dieser hat dann die Anlagen bis zum 1.04. des Folgejahres auf eigene Kosten zu entfernen.

IV. Ausgleich des Düngeszustandes

Für Dünger, der durch die ortsübliche Fruchtfolge noch nicht ausgenutzt ist, wird keine Entschädigung gewährt.

V. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

VI. Ausbau der neuen Anlagen

1. Der Ausbau der Wege, Gewässer, landschaftspflegerische Anlagen, Brücken, Durchlässe, Überfahrten und dergleichen erfolgte durch die Teilnehmergemeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde oder durch den Unternehmerträger nach Maßgabe der Planfeststellungen.
2. Vorhandene Grundstücksausfahrten über Gewässer und Seitengräben dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung entfernt werden.

VII. Vermessungszeichen

Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

Wer vorhandene Grenzzeichen beschädigt oder entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR belegt werden (§ 19 Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Zudem werden ihm alle Kosten zur Wiederherstellung auferlegt.

VIII. Änderungen der Pachtverhältnisse und des Nießbrauchs

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sinngemäß, d.h. die lt. Gesetz vom Zeitpunkt der Ausführungsanordnung abhängigen Fristen sind auch anwendbar auf den Zeitpunkt der vorläufigen Besitzzeiweisung.

§ 69 FlurbG

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§19) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat.

§ 70 FlurbG

- (1) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- (2) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden Pachtjahres aufzulösen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vertragsteile eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 71 FlurbG

Über die Leistungen nach § 69, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag; im Falle des § 70 Abs. 2 ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

IX. Rechtsnachfolge

In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

X. Zwangsverfahren

Für die Erzwingung oder Unterlassung von Handlungen aus Anlass der vorläufigen Besitzzeiweisung gilt § 137 des Flurbereinigungsgesetzes.

Im Auftrag



Fey

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Wanzleben, den 5. November 2018

Öffentliche Bekanntmachung Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung Nr. 2

Für das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Hägebach/Landgraben OK 12, Flurneuordnungsverfahren nach §86 Flurbereinigungsgesetz wird aufgrund der §§ 65 und 66 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die

Vorläufige Besitzzeiweisung Nr. 2

zum 1. Oktober 2019 angeordnet.

Damit wird die Besitzzeiweisung vom 17. November 2017 aufgehoben. Die hier vorliegende vorläufige Besitzzeiweisung ist notwendig geworden, weil die neue Feldeinteilung aufgrund von zahlreichen Widersprüchen in großem Umfang geändert wurde.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzzeiweisung gilt gemäß §44 Abs. 1 Satz4 FlurbG als Stichtag der Wertgleichheit der Grundstücke. Maßgebend für die vorläufige Besitzzeiweisung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 i.V. mit § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen worden sind. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

Aufgrund der dort angeordneten Termine und Festsetzungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überleitungsbestimmungen enthalten. Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten.

Auslegung:

Die Karten der neuen Feldeinteilung liegen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden (**Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr sowie Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr**) am

Dienstag, den 12. Dezember 2018 und am Mittwoch, den 13. Dezember 2018 im Bauamt der Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde OT Gr. Ammensleben und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF), Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Bedienstete des ALFF werden an folgenden Terminen die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern bzw. Auskünfte geben:

Montag, den 17. Dezember 2018 und Mittwoch, den 19. Dezember 2018 von 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 –18.00 Uhr,

im Bürgerhaus der Gemeinde Niedere Börde, Bornsche Straße 14 im OT Samswegen Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzzeiweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein und enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG).